

BESCHLUSSVORLAGE V0113/15 öffentlich	Referat	Referat OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Meier, Hans
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	23.02.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	24.02.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Änderung der Fraktionsgemeinschaft;
 - Besetzung der Ausschüsse und Gremien;
 - Zuwendungen an die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder
 (Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

1. Die Vereinbarung vom 2. Februar 2015 zwischen Herrn Stadtrat Henry Okorafor und der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bestehend aus den Stadtratsmitgliedern Christian Höbusch, Petra Kleine, Dr. Christoph Lauer und Barbara Leininger wird zur Kenntnis genommen.
2. Herr Stadtrat Henry Okorafor wird dem Vorschlag vom 19. Februar 2015 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend von seinen Mitgliedschaften bzw. stellvertretenden Mitgliedschaften in folgenden Ausschüssen und Gremien abberufen: Finanz- und Personalausschuss, Ferienausschuss, Kultur- und Schulausschuss, Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien, Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit, Beirat für Gleichstellungsfragen.
3. Die Neubesetzung der Ausschüsse und Gremien des Stadtrats wird gemäß dem Besetzungsvorschlag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19. Februar 2015 (Anlage 1) beschlossen.

4. Auf der Grundlage des am 3. Dezember 2014 beschlossenen Gesamtbudgets aus Verwaltungs- und Personalkostenzuwendungen wird den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften weiterhin ein Sockelbetrag in unveränderter Höhe von 14.188 Euro gewährt. Zusätzlich erhalten die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften ab 1. März 2015 aus den verbleibenden 70 % des Gesamtbudgets ab dem dritten Mitglied eine jährliche, lineare Zuwendung in Höhe von 5.518 Euro pro Person (Berechnung s. Anlage 2).
5. Als fraktionsloses Einzelmitglied erhält Herr Okorafor ab 1. März 2015 zur Bestreitung von Verwaltungs- und Personalkosten einen Betrag in Höhe von 5.325 Euro/Jahr. Um diesen Betrag wird das Gesamtbudget für Zuwendungen an Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder auf 310.250,00 Euro erhöht (s. Anlage 2).
6. Die Ziffern 2 bis 6 des Beschlusses vom 3. Dezember 2014 gelten unverändert fort.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

gez.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:

ja

nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten 5.325 Euro	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

1. Besetzung der Ausschüsse und Gremien:

In der Fraktionssitzung am 2. Februar 2015 haben die Mitglieder der Stadtratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich beschlossen, die Zusammenarbeit als Fraktionsgemeinschaft mit Herrn Stadtrat Henry Okorafor zu beenden. Die GRÜNE-Stadtratsfraktion besteht damit künftig aus den Stadtratsmitgliedern Christian Höbusch, Petra Kleine, Dr. Christoph Lauer und Barbara Leininger. Ferner wurde vereinbart, dass Herr Stadtrat Henry Okorafor künftig seine politische Arbeit im Stadtrat als fraktionsloses, grünes Stadtratsmitglied fortsetzt. Die Trennung wurde von den Fraktionsmitgliedern in ihrer Sitzung am 19. Februar 2015 bestätigt.

Nach Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenden Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Parteien sind die wirksam gebildeten Fraktionen oder Gruppierungen unterhalb der Fraktionsstärke, auch die Ausschussgemeinschaften (s. Schulz / Wachsmuth / Zwick u.a., Kommentar zum Kommunalverfassungsrecht Bayern, RdNr. 3.1 und 3.1.3.1 zu Art. 33 GO).

Das aufgrund der Kommunalwahl bei der Bildung der Ausschüsse bestehende Stärkeverhältnis kann sich z. B. durch Änderungen in der Stärke einer Fraktion oder Wählergruppe ändern. Allerdings führt dies nur dann zu einer ausschusswirksamen Änderung des Stärkeverhältnisses, wenn nach den Gesamtumständen erkennbar ist, dass der Austritt eines Stadtratsmitglieds Ausdruck einer geänderten politischen Position ist. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat dazu in seinem Urteil vom 28.09.2009, Az. 4 ZB 09.858 folgendes festgestellt: *„Ein solcher Schritt ist im Hinblick auf die Ausschussbesetzung nur dann von Bedeutung, wenn die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über einen Fraktionswechsel eingehalten sind (BayVGH v. 15.07.1992 BayVBl 1993, 81). Dies ist nur der Fall, wenn der Fraktionsübertritt anhand der äußerlich erkennbaren Gesamtumstände als Ausdruck eines geänderten politischen Verhaltens zu werten ist. Das setzt im Allgemeinen eine Abkehr von bisherigen Positionen und Wählerschaften verbunden mit der Hinwendung zu der neuen Gruppierung voraus (vgl. BayVGH Urteil vom 01.03.2000 Az. 4 B 99.1172 in juris RdNr. 14 m.w.N.). ... Allein der Umstand, dass der ... zu (sachlichen Position) eine von der Parteilinie abweichende Ansicht vertreten hat, reicht für eine Abwendung von den Positionen seiner Partei nicht aus.“* In dem streitgegenständlichen Fall hat das Gericht die Trennung von der Wählerschaft u.a. verneint, weil der Kläger nach wie vor Mitglied der Partei blieb, für die er bei der Kommunalwahl gewählt worden war und nicht den Wechsel hin zu der Partei vollzogen hat, deren Fraktion er sich angeschlossen hat.

Unstrittige Rechtsmeinung ist, dass ein Stadtratsmitglied, das aus seiner Partei, seiner Wählergruppe oder aus seiner Fraktion wirksam ausgeschieden ist (Austritt, Ausschluss) mit dem Ausscheiden seine von seiner früheren Gruppe eingenommenen Ausschusssitze verliert. Dieser Verlust tritt nicht automatisch ein, sondern setzt eine Abberufung durch den Stadtrat voraus, der hierzu verpflichtet ist. Tritt durch den Austritt oder Ausschluss aus der Fraktion und das sich dadurch geänderte Stärkeverhältnis keine Änderung in der Sitzverteilung ein, dann wird lediglich von der Fraktion für das durch Abberufung ausgeschiedene Mitglied ein neues Ausschussmitglied vorgeschlagen, das ebenfalls vom Stadtrat zu bestellen ist. Selbstverständlich kann die Fraktion das ausgeschiedene Mitglied bei der Neubesetzung berücksichtigen.

Herr Stadtrat Henry Okorafor hat gegenüber der Verwaltung am 16. Februar 2015 persönlich erklärt, dass er Mitglied der GRÜNEN-Partei bleiben möchte, selbst wenn seinem Widerruf seitens der GRÜNEN-Stadtratsfraktion nicht stattgegeben wird. Damit gilt das zuvor ausgeführte uneingeschränkt.

Am 20. Februar hat die Stadtratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Hauptamt mitgeteilt, dass in der Fraktionssitzung am 19. Februar 2015 eine Umbesetzung vorgenommen wurde. Gleichzeitig wurde der in Anlage 1 beigefügte Besetzungsvorschlag eingereicht. Dieser sieht vor, dass Herr Stadtrat Henry Okorafor die Sitze im Migrationsrat, in der Kommission für Seniorenarbeit sowie in der Kommission Soziale Stadt für das Piusviertel behält. Ferner wurden die Mitgliedschaften unter 2. von Stadtrat Okorafor von der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen bestätigt.

2. Gremien der Beteiligungsunternehmen der Stadt sowie der Zweckverbände und deren Unternehmen:

Die Amtszeit eines Verbandsrats bzw. Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieds endet grundsätzlich mit Ablauf der Wahlzeit des Stadtrats oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Stadtrat (s. Art. 31 Abs. 4 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG, §§ 10 Abs. 3 bzw. 9 Abs. 3 der jeweiligen Satzungen der Klinikum GmbHs, § 11 Abs. 4 des

Gesellschaftsvertrags der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt GmbH (GWG) und Art. 90 Abs. 3 Satz 4 Gemeindeordnung - GO). Diese gesetzlichen Regelungen schließen grundsätzlich eine Abberufung aus wichtigem Grund nicht aus (vgl. z. B. § 11 Abs. 5 GWG). Die Besetzung der Aufsichtsräte von Gesellschaften in Privatrechtsform ist damit unabhängig von Fraktionszusammensetzungen bzw. Sitzverteilungen der entsendenden Gesellschafter. „Der Austritt eines Verbandsrats aus der Fraktion der Vertretungskörperschaft, die ihn entsandt hat, ist grundsätzlich kein wichtiger Grund für eine Abberufung“ (s. Schulz – Wachsmuth, Kommentar zu Art. 31 KommZG, Ziff. 5.2). Dementsprechend bleiben die Besetzungen der nachfolgenden Gremien, in denen Herr Stadtrat Okorafor einen Sitz hat, unverändert.

Gremium (Anzahl der Sitze):
Ingolstädter Kommunalbetriebe, Verwaltungsrat (12)
Krankenhauszweckverband, Verbandsversammlung (21)
Krankenhauszweckverband, Verbandsausschuss (8)
Klinikum Ingolstadt GmbH, Aufsichtsrat (5)
Klinikum Ingolstadt GmbH, Alten- und Pflegeheim, Aufsichtsrat (5)
Klinikum Ingolstadt, Beteiligungsgesellschaft GmbH (5)
Klinikum Ingolstadt, Dienstleistungs- und Gebäudemanagement GmbH (5)
Zweckverband Müllverwertungsanlage, Verbandsversammlung (6)

3. Zuwendungen an die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder:

Nach dem Stadtratsbeschluss vom 3. Dezember 2014 (V0211/14/2) erhält jede Fraktion oder Ausschussgemeinschaft unter Beibehaltung des Grundbetrages von 30% aus den 70% des Gesamtbudgets ab dem dritten Mitglied Zuwendungen in Höhe von 5.518,00 Euro. In Folge der vereinbarten Änderung der Fraktionsstärke reduziert sich der Gesamtjahresbetrag für die GRÜNEN-Stadtratsfraktion um 5.325,00 Euro. Dieser Betrag fließt den weiteren Fraktionen und Ausschussgemeinschaften zu, da sich der Teiler von 37 auf 36 Stadtratsmitglieder reduziert und ein Einzelstadtratsmitglied grundsätzlich keinen Anspruch auf Zuwendungen zur Bestreitung von Verwaltungs- und Personalkosten hat. Der, dem Vertreter der Republikaner im Stadtrat gewährte Vertrauensschutz greift in diesem Falle nicht.

Herr Stadtrat Okorafor wird aufgrund des Besetzungsvorschlags der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehreren Gremien des Stadtrats angehören. Zudem verbleiben ihm seine Sitze in den Beteiligungsunternehmen der Stadt, in den Zweckverbänden sowie in deren Unternehmen. Auch als Einzelstadtrat werden ihm in Ausübung der Mandate Aufwendungen entstehen, die nicht durch seine persönlichen Entschädigungen als Stadtrats-, Verbands- oder Aufsichtsratsmitglied abdeckbar sind bzw. für ihn zu Nachteilen führen können. Um dies zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor, Herrn Stadtrat Henry Okorafor im Rahmen einer Sonderregelung den Betrag zu gewähren, um den sich die Zuwendung an die GRÜNEN-Stadtratsfraktion reduziert. Durch die vorgeschlagene Erhöhung des Gesamtbudgets der Zuwendungen wird zudem vermieden, dass die Sonderregelung für Herrn Stadtrat Okorafor zu einem Nachteil der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften führt.

Die Neuverteilung der Zuwendungen kann der Anlage 2 entnommen werden.

